

R e c h t s a n w ä l t e  
Grau • Eberl • Hofschuster

**Hele-Andreas Grau**  
Rechtsanwalt

**Andreas Eberl**  
Rechtsanwalt

**Thomas Hofschuster**  
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Erbrecht im Deutschen Anwaltverein

RAe Grau • Eberl • Hofschuster | Hauptstraße 17 - 19 | 82223 Eichenau

An das  
Amtsgericht München  
Postfach  
80315 München

Hauptstr. 17 - 19  
82223 Eichenau

Tel.: 08141 70998  
Fax: 08141 80892

info@kanzlei-geh.de  
www.kanzlei-geh.de

per Telefax: 089 / 55 97 28 50

Eichenau, 14.01.14

Unser Zeichen (Bitte stets angeben):

17355

**Aktenzeichen: 454 C 31421/12**

In Sachen

S XXXXXXXXXX

gegen

**Stein Marion und Bauer Michael**

Bleibt es dabei, dass die IHK die Beschwerde der Beklagten gegen das auch in diesem Verfahren zu Grunde liegende Gutachten für begründet erachtet hat.

Bezüglich der Einzelheiten und der Gründe für die Entscheidung der IHK beantragen wir,

**Beziehung der Akten** der IHK aus dem Beschwerdeverfahren

sowie

**Einholung einer Stellungnahme der IHK** zu den Gründen, die zu der Entscheidung geführt haben.

Nach Auskunft der IHK können diese Auskunft dem Unterfertigten oder den Beklagten nicht

Grau • Eberl • Hofschuster  
Steuer-Nr. 117/161/58103

Treuhandkonto:  
Postbank München (BLZ 700 100 80)  
Kto.-Nr. 2793 33-800  
IBAN DE22 7001 0080 0279 3338 00  
BIC PBNKDEFF

Kanzleikonto:  
Volksbank Fürstenfeldbruck (BLZ 701 633 70)  
Kto.-Nr. 861 111  
IBAN DE56 7016 3370 0000 8611 11  
BIC GENODEF1FFB

Grau • Eberl • Hofschuster  
Schreiben vom 14.01.2014  
Az.: 17386  
Seite 2 von 2

erteilt werden. Die IHK wird aber dem Gericht auf entsprechende Anfrage Auskunft erteilen.

Falsch ist die Behauptung, die Beklagtenseite habe nicht dargelegt, was durch Sachverständigengutachten belegt werden solle. Die Beklagten haben wiederholt zum Beweis die Einholung eines Sachverständigengutachten angeboten. Ebenso hat die Klägerin wiederholt Sachverständigengutachten angeboten, dabei jedoch immer wieder auf das Gutachten des Prof. Stetter Bezug genommen.

Auch ohne Details ergibt sich aus dem als Anlage B 46 vorgelegten Schreiben der IHK, dass das Gutachten des Sachverständigen Prof. Stetter nicht den Anforderungen eines ordentlichen Sachverständigengutachtens genügt. Dies reicht aus, um es nicht im Gerichtsverfahren zu verwenden. Im Sinne der unabhängigen und gerechten Beweisfindung kann es nicht angehen, dass ein Gutachten, das nicht den Standards und der wissenschaftlichen Beweisführung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen genügt, als Beweis verwendet wird. Die Frage, worüber das Gericht für die Entscheidungsfindung Beweis erheben muss, ob liegt selbstverständlich dem Gericht.

Die Beklagtenseite verwahrt sich gegen die Beschuldigung der wüsten Angriffe gegen das Gutachten des Sachverständigen. Die Angriffe gegen das Gutachten sind sachlich, wenn auch mit der notwendigen Schärfe. Sie entbehren aber keineswegs der notwendigen Sach- und Höflichkeit.

Andreas Eberl  
Rechtsanwalt